

Referat/Amt:

V/50/VOA

Bearbeitet von:

Herrn Vierheilig

Tel.Nr.:

0 91 31 / 86-2249

Sachstandsbericht zum Vollzug des SGB II

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
SGA	01.02.2006	X			X	X	11	0

Beteiligungen

Amt 50, GGFA

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten:

2. Jährliche Folgekosten:

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

I.

Gutachten des Sozialbeirates

am 01.02.2006

einstimmig/ mit 6 gegen 0 Stimmen

Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses

am 01.02.2006

einstimmig/ mit 11 gegen 0 Stimmen

Die Sachstandsbereichte von Sozialamt und GGFA zum Vollzug des SGB II im abgelaufenen Jahr 2005 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

SGA Vorsitzende/-r:

gez. Lohwasser

Berichtersteller/-in:

gez. Dr. Preuß

II. Sachbericht

„Ein so weitreichendes Projekt wie die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe lässt sich nicht auf Knopfdruck zum Erfolg führen. Aber die Reibungsverluste der Anfangsphase sind inzwischen überwunden und die Wiedereingliederung der Langzeitarbeitslosen hat an Fahrt gewonnen. 2006 kann und muss nun genutzt werden, um vor allem die Vermittlung in Arbeit zu verstärken und das neue System weiter zu stabilisieren.“

Mit diesen Worten fasst der Präsident des Deutschen Städtetages in einer Presseerklärung vom 29.12.2005 seine Bilanz des ersten Jahres „Hartz IV“ zusammen.

Aus der Sicht der Stadt Erlangen ist festzustellen, dass die eigenverantwortliche Umsetzung des Hartz IV-Gesetzes in Erlangen durch Sozialamt und GGFA erfolgreich bewerkstelligt wurde. Dank der frühzeitig begonnenen Vorbereitung und dank des außergewöhnlichen Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialamt und GGFA konnten alle wesentlichen Zielsetzungen, die wir uns für das Jahr 2005 vorgenommen hatten, erreicht werden:

- Die Zahlbarmachung der finanziellen SGB II-Leistungen für alle bisherigen Sozialhilfeempfänger ist rechtzeitig zum 01.01.2005 erfolgt.
- Die Übernahme aller bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger in die Sachbearbeitung des Sozialamtes ist ebenfalls zeitgerecht bis zum 30.06.2005 erfolgt.
- Die zeit- und personalintensive aktive Betreuungsarbeit in Fallmanagement und Arbeitsvermittlung konnte bis zum Jahresende ebenfalls bereits auf alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ausgedehnt werden. Damit ist die GGFA nach den ersten zwölf Monaten deutlich weiter als der Großteil der Arges. Im Einzelnen wird zum Stand der Eingliederungsaktivitäten auf den Bericht der GGFA verwiesen.

Zum Sachstand der Hartz IV-Umsetzung in Erlangen kann für den Bereich der Leistungssachbearbeitung im Einzelnen folgendes berichtet werden:

1. Entwicklung der Fallzahlen und Einstufung der bisherigen Sozialhilfeempfänger als „erwerbsfähig“

Bis Ende 2004 erhielten vom Sozialamt der Stadt Erlangen etwa 980 Haushalte (Bedarfsgemeinschaften) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG. Nach den damaligen Schätzungen der Bundesregierung war für die bisherigen Sozialhilfeempfänger eine Erwerbsfähigkeitsquote von 75% erwartet worden – von Seiten der kommunalen Spitzenverbände war dagegen eine Erwerbsfähigkeitsquote von 90–95% vorhergesagt worden. Tatsächlich ergab sich in Erlangen bei den bisherigen Sozialhilfeempfängern eine Erwerbsfähigkeitsquote von 92%, so dass ca. 900 Bedarfsgemeinschaften aus der Sozialhilfe in den Bezug von Arbeitslosengeld II wechselten. Etwa 80 Bedarfsgemeinschaften wechselten in den Bezug von SGB XII-Leistungen, die ausschließlich von der Kommune zu finanzieren sind.

Bereits im Februar 2005, als erstmals erkennbar wurde, dass für den Vollzug des SGB II höhere Kosten anfallen würden, als im Bundeshaushalt hierfür bereitgestellt waren, wurde vom damaligen Bundeswirtschaftsminister Clement öffentlich der pauschale Vorwurf erhoben, die Kommunen würden sich durch gezielte Fehlbeurteilung der Erwerbsfähigkeit in großem Umfang auf Kosten des Bundeshaushalts finanziell entlasten. Die Krankenkassen, die diesen Vorwurf ebenfalls erhoben (die gesetzlichen Krankenkasseneinnahmen für einen SGB II-Empfänger sind deutlich geringer als die durchschnittlichen Krankenhilfeausgaben der Kommunen für einen SGB XII-Empfänger), wurden vom Bund aufgefordert, vermutete Fehleinschätzungen der Erwerbsfähigkeit durch die Kommunen zur Sprache zu bringen.

Im Laufe des Jahres wurden daraufhin der Stadt Erlangen gegenüber von den Krankenkassen insgesamt drei (!) Zweifelsfälle benannt. Eine Überprüfung dieser drei Fälle ergab, dass in einem Fall die Einstufung als erwerbsfähig durch medizinische Gutachter bestätigt wurde. In den beiden anderen Fällen handelte es sich um frühere Arbeitslosenhilfeempfänger, deren Ersteinstufungen nicht durch die Kommune, sondern durch die Arbeitsagentur vorgenommen worden war. In beiden Fällen war jeweils im Zeitpunkt der Fallübernahme durch das Sozialamt das Vorliegen der Erwerbsunfä-

higkeit erkannt und die Auszahlung von SGB II-Leistungen sofort gestoppt worden. Im Ergebnis haben sich die erhobenen Vorwürfe – zumindest gegenüber der Stadt Erlangen - als vollständig unberechtigt erwiesen.

Bis Ende 2004 waren bei der Arbeitsagentur für das Stadtgebiet insgesamt 1.593 Bezieher von Arbeitslosenhilfe gemeldet (Einzelpersonen, nicht Bedarfsgemeinschaften). Nach der vom Bund zugrunde gelegten Kalkulation war aus dem Kreis der Sozialhilfebezieher und der Arbeitslosenhilfebezieher für die Stadt Erlangen mit einer Gesamtsumme von 1.963 Bedarfsgemeinschaften im neuen SGB II gerechnet worden (auf dieser Basis wurde auch die Zuteilung der Bundesmittel für Verwaltungskosten und für Eingliederungshilfen kalkuliert). Tatsächlich liegt die Zahl der in Erlangen zu betreuenden SGB II-Hilfsempfänger zum Ende des Jahres 2005 bei insgesamt 2.606 Bedarfsgemeinschaften. Es ist folglich eine Fallzahlensteigerung gegenüber der ursprünglichen Schätzung des Bundes in Höhe von knapp 33% festzustellen.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Laufe des Jahres 2005 ergibt sich aus der beiliegenden Übersicht der jeweils monatlich von der Stadt an die Bundesagentur abgegebenen Statistikmeldungen. Entsprechend den Vorgaben der BA-Statistik wird dabei unterschieden nach Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, Anzahl der Arbeitslosen, Anzahl der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und Anzahl der nichterwerbsfähigen Sozialgeldempfänger, jeweils unterteilt nach Haushaltsgröße, bzw. Frauenanteil oder Altersgruppe. Der deutliche Anstieg während der ersten sechs Monate ist dadurch zu erklären, dass in dieser Zeitspanne die schrittweise Übernahme der bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger durch das Sozialamt erfolgte.

2. Anzahl der eingelegten Rechtsmittel

Im Gegensatz zum früheren BSHG sind für Streitfälle gegen SGB II-Bescheide nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Sozialgerichte zuständig. Damit ist vor Erhebung einer gerichtlichen Klage wieder die vorherige Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erforderlich. Zuständige Widerspruchsbehörde ist die Stadt Erlangen selbst. Im Sozialamt sind zwei erfahrene Teilzeitkräfte ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut. Sie erhalten alle eingelegten Widersprüche dann zur Entscheidung vorgelegt, wenn der Sachbearbeiter nach einer ersten Prüfung dem Widerspruch nicht, bzw. nicht vollständig bereits von sich aus abgeholfen hat.

So wurden im Laufe des Jahres 2005 insgesamt 175 Widersprüche vorgelegt, von denen bis Jahresende 134 entschieden wurden:

- in 23 Fällen wurde dem Widerspruch stattgegeben
- in zehn Fällen erfolgte eine Teilabhilfe
- in fünf Fällen wurde der Widerspruch vor einer Entscheidung wieder zurückgezogen und
- in 96 Fällen wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Unter Berücksichtigung der gestiegenen Fallzahlen liegt die Anzahl der eingelegten Widersprüche ziemlich exakt auf dem gleichen Niveau wie in früheren BSHG-Zeiten üblich (bis Mitte 2004). Es ist also festzustellen, dass die relative Anzahl der vorgelegten Widersprüche sich durch Einführung des Hartz IV-Gesetzes nicht erhöht hat.

Dagegen hat sich die Anzahl der eingelegten gerichtlichen Rechtsmittel – in Relation zu den gestiegenen Fallzahlen – seit Einführung des Hartz IV-Gesetzes im Vergleich zu früheren BSHG-Zeiten um ca. 50% erhöht:

- Beim Sozialgericht Nürnberg wurden insgesamt 25 so genannte „Eilanträge“ auf einstweiligen Rechtsschutz eingereicht, von denen am Jahresende 18 Fälle entschieden waren. In sechs Fällen wurde den Anträgen vom Gericht stattgegeben, in einem Fall ein Vergleich geschlossen und in den restlichen elf Fällen der Antrag abgewiesen, bzw. das Verfahren aus sonstigen Gründen erledigt oder eingestellt.
- Bis zum Jahresende wurden insgesamt 53 Hauptsacheklagen zum Sozialgericht Nürnberg erhoben, wobei 21 Verfahren bis Ende Dezember gerichtlich entschieden waren. In zwei Fällen hatten die Klagen Erfolg, in zwei Fällen wurden gerichtliche Vergleiche geschlossen, in drei Fällen wurden die Klagen wieder zurückgenommen und in den restlichen 14 Fällen wurden die Klagen abgewiesen, bzw. das Verfahren aus anderen Gründen für erledigt erklärt.

- Inhaltliche Schwerpunkte der gerichtlichen Rechtsmittel waren im Wesentlichen folgende Gegenstände: Anrechnung von Einkommen, Annahme einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten.

3. Datenabgleich und Missbrauchsbekämpfung

Mitte 2005, als im Bundeshaushalt erneut Milliardenbeträge für die unerwartet hohen Hartz IV-Ausgaben nachbewilligt werden mussten, veröffentlichte das Bundeswirtschaftsministerium einen in der Öffentlichkeit heftig diskutierten Missbrauchsreport (beispielhafte Darstellung einzelner Missbrauchsfälle) und rief alle, mit Hartz IV befassten Behörden zu einer intensiveren Missbrauchsbekämpfung auf. Tatsächlich hat sich jedoch im Verlauf des Jahres gezeigt, dass die Nutzung der wichtigsten Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung durch die Stadt Erlangen als Optionskommune ausgerechnet durch Entscheidungen des Bundesgesetzgebers, bzw. der Bundesregierung zumindest wesentlich erschwert wurde:

- Durch eine Änderung der Abgabenordnung wurde mit Wirkung zum 01.04.2005 das neue Instrument des so genannten **Kontenabrufs** eingeführt. Damit kann in Einzelfällen und unter strengen Voraussetzungen abgefragt werden, bei welchen Banken eine bestimmte Person Kontoverbindungen unterhält. Nach dem entsprechenden Ausführungserlass des Bundesfinanzministeriums wäre die Stadt unter anderem z. B. als BAföG-Stelle, als Wohngeldstelle oder als SGB XII-Stelle grundsätzlich berechtigt, unter bestimmten Umständen dieses neue Instrument zu nutzen. Mit der – aus meiner Sicht wenig überzeugenden – Begründung, der Einkommensbegriff des SGB II sei mit dem Einkommensbegriff der Abgabenordnung nicht identisch, legt das Bundesfinanzministerium im gleichen Erlass fest, dass die Stadt als SGB II-Behörde von der Nutzung dieses neuen Instrumentes generell ausgeschlossen ist.

So fragwürdig diese Begründung auch sein mag – die Entscheidung fiel nicht besonders ins Gewicht, wenn die Stadt zumindest die aus Sozialhilfezeiten gewohnten Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung auch als SGB II-Behörde weiter nutzen könnte. Dies ist jedoch nur mit deutlichen Einschränkungen der Fall:

- Das wichtigste Instrument zur Missbrauchsbekämpfung war in der Sozialhilfe seit Jahren der so genannte **automatisierte Datenabgleich**. Damit wird in automatisierter Form einmal im Quartal bei Rentenversicherungsträgern, Unfallversicherungsträgern, Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden abgefragt, ob dort entsprechende Zahlungen zugunsten der bei uns gemeldeten Sozialhilfeempfänger registriert sind. Diese automatisierte Abfrage wurde in der Vergangenheit – wie von allen Sozialhilfeträgern – auch vom Sozialamt Erlangen regelmäßig selbst vorgenommen, sie wird auch heute noch vom Sozialamt als SGB XII-Stelle pflichtgemäß selbst durchgeführt. Eventuell sich ergebende Mitteilungen können leicht handhabbar geordnet für jeden einzelnen Sachbearbeiter zur weiteren Überprüfung ausgedruckt werden. Seit Inkrafttreten des SGB II ist dem Sozialamt Erlangen als SGB II-Träger jedoch die selbstständige Vornahme eines solchen automatisierten Datenabgleichs nicht mehr erlaubt. Nach § 52 in Verbindung mit § 6a Abs. 1 SGB II und der dazu ergangenen Datenabgleichsverordnung des Bundes vom 29.07.2005 kann ein solcher Datenabgleich für den Hartz IV-Bereich nur noch von der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden, die die Ergebnisse dann der Optionskommune zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stellen muss.

Dies ist im vergangenen Jahr erstmals am 28.12.2005 für den Überprüfungszeitraum 3. Quartal 2005, bzw. bei Zinseinnahmen für den Überprüfungszeitraum 2004 erfolgt. Die Ergebnisse wurden dabei nicht in einfach handhabbarer Listenform pro Sachbearbeiter zur Verfügung gestellt, sondern in einem Paket mit ca. 3.200 unsortierten Einzelblättern (dem Vernehmen nach hat die Zentraldruckerei der BA zu diesem Zweck 3,8 Millionen Einzelblätter ausdrucken und bundesweit an alle SGB II-Stellen versenden müssen). Dieses Paket musste dann erst mit einem Arbeitsaufwand von drei vollen Arbeitstagen für die weitere Bearbeitung durch unsere zwanzig Sachbearbeiter geordnet werden. Erfahrungsgemäß erweist sich nur ein sehr geringer Anteil dieser Abgleichsergebnisse als tatsächlich missbrauchsrelevant. Trotzdem hält das Sozialamt die Nutzung dieses Instruments im Interesse des Steuerzahlers für wichtig. Es erscheint jedoch höchst unverständlich und fragwürdig, wenn der dabei anfallende Arbeitsaufwand durch Zentralisierung bei der Bundesagentur unnötig erhöht

wird. Das Sozialamt wird in einem der nächsten Sachstandsberichte über das Ergebnis der Abarbeitung dieses ersten, von der BA gelieferten Datenabgleichs berichten. Der nächste Datenabgleich wird aber voraussichtlich in Dateiform (und damit wohl leichter handhabbar) zur Verfügung gestellt werden. Trotzdem ist es erfreulich, dass aus der BA signalisiert wurde, unseren Wunsch in Berlin unterstützen zu wollen, dass Optionskommunen diesen Abgleich künftig wieder selbst – und damit wesentlich zeitnäher – durchführen dürfen.

- Ebenfalls aus dem früheren Sozialhilfevollzug ist der Stadt Erlangen die Durchführung von **Ordnungswidrigkeitenverfahren** geläufig (z. B. wenn der Sozialhilfeempfänger tatsächlich erzielte Einkünfte verschwiegen hat oder z. B. wenn der Arbeitgeber Auskünfte über tatsächlich gezahlte Arbeitseinkommen an Sozialhilfeempfänger verweigert hat). Seit Inkrafttreten des Hartz IV-Gesetzes ist es der Stadt Erlangen als Optionskommune jedoch nicht mehr erlaubt, bei solchen Tatbeständen selbst ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen (jedenfalls nach der Gesetzesauslegung von BayStMAS und BA). Nach § 63 SGB II kann dies vielmehr nur noch bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden, die hierzu erst im Spätherbst 2005 eine gesonderte Bußgeldstelle eingerichtet hat. In der Folge wird das Instrument eines OWi-Verfahrens sehr viel umständlicher und zeitaufwendiger (Aktenübersendungen nach Nürnberg, ausführliche schriftliche Zeugenaussagen durch unsere Sachbearbeiter usw.). Letztlich wird die Nutzung dieses Instrumentes in Zukunft kaum mehr effektiv oder sinnvoll sein, da der Nutzen eines solchen OWi-Verfahrens umso größer ist, je schneller reagiert wird. Da von der Bundesagentur darüber hinaus angekündigt wurde, für die Durchführung solcher OWi-Verfahren von den Optionskommunen Gebühren in derzeit unbekannter Höhe verlangen zu wollen (was vom Bayerischen Sozialministerium als rechtswidrig angesehen wird) ist wohl davon auszugehen, dass unter diesen Umständen wohl keine intensive Nutzung dieses Instrumentes durch die Stadt Erlangen erfolgen wird.

4. Sanktionen

Für bestimmte Tatbestände, z.B. der Verweigerung der Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit, ist im § 31 SGB II die Möglichkeit einer Kürzung der finanziellen SGB II-Leistungen vorgesehen. Wie in der Vergangenheit auch sind Sozialamt und GGFA bestrebt, dieses Instrument nicht vor-schnell oder routinemäßig einzusetzen. Mit zunehmender Einbeziehung aller erwerbsfähigen Hilfeempfänger in die Eingliederungsbemühen des Fallmanagements ist jedoch auch die Anzahl der verhängten Sanktionen im Laufe des vergangenen Jahres spürbar angestiegen. Z. B. bei wiederholter Nichteinhaltung vereinbarter Termine ohne nachvollziehbare Begründung bleibt im Regelfalle faktisch keine Alternative zur Verhängung derartiger Sanktionen, um die aktive Mitwirkung der Hilfeempfänger bei den Eingliederungsbemühungen zu erreichen.

Allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass aus unserer Sicht die derzeitige gesetzliche Regelung zu starr und unflexibel erscheint. Im Gegensatz zum früheren Sozialhilferecht ist die Sanktionsnorm des § 31 SGB II im Grundsatz den starren Sperrzeitvorschriften des früheren Arbeitslosenhilferechts nachgebildet. So ist der finanzielle Umfang und die dreimonatige Dauer einer Sanktion zwingend vorgegeben. In der Konsequenz kann z. B. auf die fehlende Mitwirkungsbereitschaft nur mit einer zwingend drei Monate andauernden Kürzung reagiert werden, und zwar selbst dann, wenn der Betroffene angesichts dieser Situation sein Verhalten unverzüglich ändert. Nach Auffassung der Verwaltung wäre es dringend erforderlich sowohl hinsichtlich der Zeitdauer, wie auch hinsichtlich der Höhe der Sanktion der Behörde mehr Flexibilität einzuräumen.

Ansonsten besteht das Risiko, dass verhängte Sanktionen kontraproduktiv wirken und der Betroffene erst einmal den zwingend vorgegebenen Sanktionszeitraum von drei Monaten „aussitzt“, bevor er dann wieder bereit ist, an seiner Integration in den Arbeitsmarkt wieder selbst mitzuwirken.

5. Reha-Problematik

Auf Druck der Bundesländer hat der Bund bereits im Frühjahr 2005 seine ursprüngliche Auffassung aufgegeben, wonach die Optionskommunen – ohne hierfür gesonderte Finanzmittel zu erhalten und im Gegensatz zu den Arbeitsgemeinschaften – selbst die Aufgabe des eigenverantwortlichen Reha-Trägers übernehmen sollten. In der Zwischenzeit herrscht Einvernehmen, dass die Funktion des Reha-Trägers – auch gegenüber Optionskommunen – ausschließlich bei der Bundesagentur liegt. Allerdings herrscht ebenso Einverständnis, dass bestimmte Reha-Maßnahmen für SGB II-

Empfänger – bis zu einer demnächst beabsichtigten gesetzlichen Klarstellung – von den Arbeitsgemeinschaften, bzw. Optionskommunen aus den eigenen Eingliederungsmitteln zu finanzieren sind. Insoweit befinden sich Stadt Erlangen, GGFA und ACCESS auf der Arbeitsebene in ständigem Kontakt mit der Arbeitsagentur, um die anstehenden Fälle im Interesse der betroffenen behinderten Arbeitslosen voranzubringen.

Strittig ist jedoch nunmehr die Frage, welche Altfälle aus der Zeit vor Inkrafttreten des SGB II von der Arbeitsagentur nach § 428 SGB III zu Ende zu finanzieren sind, bzw. welche Maßnahmen von der Optionskommune nach SGB II neu zu übernehmen (und zu bezahlen) sind. Nach Auffassung der Arbeitsagentur soll dabei selbst die Fortführung einer vor Inkrafttreten des SGB II eingeleiteten und dann aus Krankheitsgründen unterbrochenen Reha-Maßnahme als Neufall angesehen werden und von der Optionskommune zu Ende finanziert werden. Die Stadt Erlangen kann diese Rechtsauffassung nicht teilen. Insoweit besteht nach wie vor Uneinigkeit mit der Arbeitsagentur. Gleichwohl ist die Stadt bemüht, im Interesse der Betroffenen alle anhängigen Reha-Maßnahmen möglichst weiterzuführen und notfalls im Nachhinein die Kostentragungspflicht mit der Arbeitsagentur zu klären.

6. Kosten der Unterkunft

Bereits im Vorfeld der Hartz IV-Umsetzung erwies sich die Problematik der Unterkunftskosten, bzw. der Festsetzung der angemessenen Mietobergrenzen als kommunalpolitisch heiß diskutiertes Thema. Die Kosten der Unterkunft und Heizung, sowie die im Gesetz noch verbliebenen Ansprüche auf einmalige Leistungen (Erstausstattung Wohnung, Erstausstattung Bekleidung, mehrtägige Klassenfahrten) sind ausschließlich aus dem kommunalen Haushalt zu finanzierende SGB II-Leistungen. Sinnvollerweise bleibt es deshalb auch der Kommune überlassen, die jeweilige Obergrenze der angemessenen Unterkunftskosten festzulegen. Dies hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss auch in seinem Beschluss vom 6. Oktober 2004 getan und die zu BSHG-Zeiten in Erlangen gültige Regelung – Anlehnung an die Wohngeldtabelle – auch für die Zeit nach dem 1.1.2005 beibehalten.

Zu dieser Problematik der von der Stadt Erlangen festgesetzten Mietobergrenzen, ihrer praktischen Umsetzung im Verwaltungsvollzug und zu ihrer Bewertung nach den ersten zwölf Monaten vor dem Hintergrund des Erlanger Wohnungsmarktes wird im Einzelnen auf die Ausführungen der entsprechenden Verwaltungsvorlage zu diesem Thema verwiesen, die ebenfalls in der heutigen SGA-Sitzung auf der Tagesordnung steht.

Insgesamt wurde von der Stadt Erlangen im vergangenen Jahr für Hartz IV-Empfänger an passiven kommunalen Leistungen (Kosten der Unterkunft und Heizung, einmalige Beihilfen) eine Summe von ca. 8,7 Mio. Euro ausbezahlt, davon ca. 8,45 Mio. Euro für Unterkunft und Heizung. Selbst unter Berücksichtigung der Bundeserstattung von 29,1% (2,44 Mio. Euro) und der – im vergangenen Jahr noch vorgesehenen – Erstattung des Bezirks für ausländische Hilfeempfänger (1,62 Mio. Euro) ist allein die verbleibende Summe bereits um ca. 0,5 Mio. Euro höher, als der gesamte HLU-Aufwand nach BSHG, den die Stadt im Jahr 2004 zu tragen hatte.

Umgerechnet auf die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften vom Dezember 2005 (2.606 Bedarfsgemeinschaften) bedeutet dies, dass an reinen Unterkunftskosten durchschnittlich ca. 270 Euro pro Monat für jede Bedarfsgemeinschaft in Erlangen aufgewendet werden mussten.

Im bayerischen Durchschnitt liegt die Stadt Erlangen damit im oberen Drittel. Die entsprechende Kostenspanne bewegt sich dabei zwischen 161 Euro in einem Landkreis im Bayerischen Wald bis hin zur Summe von 379 Euro in der Landeshauptstadt München. Die Vergleichszahlen aus den Nachbarkommunen lauten: Stadt Nürnberg 300 Euro, Stadt Fürth 270 Euro, Landkreis Erlangen-Höchstadt 224 Euro.

Umso wichtiger ist die Nachricht, dass die Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten in Höhe von 29,1% auch für das laufende Haushaltsjahr 2006 gesichert ist. Bundestag und Bundesrat haben erst im Dezember 2005 eine entsprechende gesetzliche Regelung beschlossen. Dabei wurde gleichzeitig festgelegt, dass die Höhe dieser Bundesbeteiligung in 2006 endgültig ist und nicht unter dem Vorbehalt einer Revision steht. Dieser Revisionsverzicht für 2006 erscheint sinnvoll, nachdem die erste Revision 2005 mangels überhaupt vorliegender Zahlen – und die zweite Revision 2005 wegen gravierend voneinander abweichender Zahlenergebnisse gescheitert sind. So ist für den städtischen Haushalt 2006 in diesem Punkt Gewissheit gegeben.

Für die Folgezeit ab 2007 ist jedoch zu beachten, dass die Höhe der Bundesbeteiligung wieder durch ein erneutes Bundesgesetz festgeschrieben werden muss. Gleichzeitig ist für 2007 mit der Verabschiedung einer Verfassungsänderung mit Neuregelung der Frage zu rechnen, welche Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen und welche nicht (so genannte **Föderalismusreform**). In der Vergangenheit war das Beteiligungsrecht des Bundesrates jeweils der entscheidende Hebel, um eine – nach der kommunalen Finanzerhebung ungerechtfertigte – Kürzung oder Streichung des Bundesanteils verhindern zu können:

- Nach derzeitiger Verfassungslage (Art. 104a Abs. 3 Satz 3 GG) bedarf ein Bundesgesetz u.a. dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn die Länder ein Viertel der jeweilig vorgesehenen Ausgaben oder mehr zu tragen haben (kommunale Leistungen werden insoweit den Leistungen der Länder zugerechnet – die Zustimmungspflicht des Bundesrates ist bisher zweifelsfrei gegeben, da allein von den Unterkunftszahlungen ausgegangen wird und nicht von der Gesamtheit aller SGB II-Leistungen).
- Nach der Einigung zur Föderalismusreform, die zum Bestandteil des Koalitionsvertrages in Berlin erklärt wurde, soll diese bisherige Regelung des Art. 104a Abs. 3 Satz 3 GG gestrichen werden. Stattdessen soll ein neuer Art. 104a Abs. 3a in das Grundgesetz eingefügt werden, wonach eine solche Zustimmung des Bundesrates dann erforderlich ist, wenn durch ein Gesetz des Bundes finanzielle Leistungspflichten der Länder (bzw. der Kommunen als Teile der Länder) begründet werden.
- Durch diese geplante Regelung besteht aus meiner Sicht das Risiko, dass eine Verringerung oder eine gänzliche Streichung des Bundeszuschusses zu den von der Kommune zu leistenden Kosten der Unterkunft künftig auch ohne Zustimmung des Bundesrates einseitig durch den Bund beschlossen werden könnte. Denn die im Zuge der Föderalismusreform künftig geplante grundgesetzliche Regelung sieht eine Zustimmungspflicht des Bundesrates nur dann vor, wenn Leistungen der Länder **neu begründet** werden, nicht jedoch wenn **bestehende Leistungspflichten erhöht** werden. Eine eventuelle Streichung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft stellt jedoch keine Neubegründung einer Landesleistung (bzw. einer kommunalen Leistung) dar, sondern führt lediglich zur Erhöhung einer bestehenden Landes-, bzw. Kommunalleistung. Insofern erscheint es wichtig über die parlamentarischen Vertreterinnen und Vertreter aus Erlangen rechtzeitig Klarheit über eine verbindliche Auslegung dieser geplanten Föderalismusreform zu erhalten.

7. Abrechnung 2005 und finanzielle Ausstattung in 2006

Zum vorläufigen Stand der Abrechnung der finanziellen Ergebnisse 2005 – sowohl im Bereich der kommunalen, wie auch der staatlichen Hartz IV-Aufgaben – wird im einzelnen auf den Sachbericht und die Anlagen der entspr. Beschlussvorlage zur heutigen SGA-Sitzung verwiesen.

In welcher Höhe im laufenden Haushaltsjahr 2006 Bundesmittel zur Verfügung stehen, ist derzeit noch nicht klar. Entsprechende Nachrichten aus Berlin besagen, dass erst zur Mitte des Jahres 2006 mit einer Verabschiedung des Bundeshaushaltes zu rechnen sein wird. Dies bedeutet, dass bis dahin nach den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung zu verfahren ist.

- Danach können gesetzliche Verpflichtungen des Bundes (**Alg2, Sozialgeld, Sozialversicherungsbeiträge**) unabhängig vom fehlenden Haushaltsbeschluss in der tatsächlich anfallenden Höhe ausbezahlt und vom Bund erstattet werden.
- Bei den Bundesmitteln für **Verwaltung und Personal**, sowie für **Eingliederungsmaßnahmen** wird jedoch jeweils nur ein Teil der vorgesehenen Jahresbeträge – in diesem Jahr vorerst 45 % - zur Bewirtschaftung freigegeben.
- Durch Bundesgesetz festgeschrieben ist dagegen bereits jetzt die **Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten der Unterkunft** in Höhe von 29,1%.

Nach dem vom Bundeskabinett am 13.07.2005 lediglich zur Kenntnis genommenen Entwurf des Bundeshaushalts für 2006 ist für das laufende Haushaltsjahr für die Personal- und Verwaltungskosten in etwa der gleiche Ansatz wie im vergangenen Jahr vorgesehen. Beim Haushaltstitel für die Eingliederungskosten ist im Entwurf des Bundeshaushalts 2006 eine geringfügige Erhöhung um ca. 8 % von 6,5 auf 7,1 Mrd. Euro vorgesehen. Unterstellt, dass diese Ansätze des Entwurfs des Bun-

deshaushalts 2006 endgültig übernommen werden, kann von einer einigermaßen auskömmlichen Mittelausstattung der Optionskommune für die Arbeit im laufenden Jahr ausgegangen werden.

Kurz vor Jahresbeginn (in Kraft seit 22.12.05) wurde von der Bundesregierung die sog. Eingliederungsmittelverordnung 2006 erlassen, in der die rechnerische Verteilung der Bundesmittel für Verwaltungs-, Personal- und Eingliederungskosten auf die einzelnen Optionskommunen und Arges geregelt ist. Unter Berücksichtigung eines sog. „Problemdruckindikators“ zugunsten von Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit kann die Stadt Erlangen danach für 2006 mit folgenden Mittelzuweisungen des Bundes rechnen:

- Verwaltungs- und Personalkosten: Anteil 0,0551 % = ca. 2,2 Mio. Euro (Vorjahr: 2,4 Mio.)
- Eingliederungskosten: Anteil 0,0675 % = ca. 3,7 Mio. Euro (Vorjahr 3,4 Mio.)
- Bis zur Verabschiedung des Bundeshaushalts – voraussichtlich erst im Juli 2006 – ist hieraus nur ein Anteil von 45 % zur Bewirtschaftung durch die Stadt Erlangen freigegeben, so dass sich durchaus schon vor der Jahresmitte die Frage einer Vorfinanzierung durch die Stadt stellen kann.

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass bei diesen Haushaltsansätzen die zu bewältigende, tatsächliche Fallzahlensteigerung nur unzureichend berücksichtigt ist. Es ist insgesamt nicht nachvollziehbar, wie es der Bund rechtfertigt - bei einem Anstieg der Fallzahlen um ca. 30% - seine Vorgaben für den Stellenschlüssel (Fallzahlen pro Sachbearbeiter) unverändert auf dem gleichen Niveau zu belassen, obwohl er gleichzeitig die entsprechenden Bundesmittel für Personal und Verwaltung praktisch nicht anhebt.

8. Statistikprobleme

Nicht nur die Bundesagentur hat bei der dort eingesetzten A2LL-Software mit Problemen zu kämpfen – auch die Optionskommunen haben bei der Erfüllung ihrer Statistikpflichten Schwierigkeiten mit der jeweils eingesetzten Software:

Nach § 51b Abs. 1 und 2 SGB II sind die Optionskommunen verpflichtet, der BA regelmäßig umfangreiche Empfängerdaten zu übermitteln, u. a. auch die zu Erstellung der Arbeitslosenstatistik erforderlichen Daten (die für den Vollzug des SGB II nicht gebraucht werden). Nach § 51b Abs. 5 SGB II regelt die BA in Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden den genauen Umfang, den Inhalt, das Dateiformat, Art, Weg und Häufigkeit der Übermittlung usw. dieser Datensätze.

Entsprechend den Vorgaben der BA hat der Hersteller unserer Software die für jeden Hilfeempfänger zu erhebenden Daten in 15 Module (inhaltliche Kapitel) untergliedert, die keineswegs alle für die Aufgabenerfüllung der Leistungsgewährung oder der Betreuung in Fallmanagement und Arbeitsvermittlung benötigt werden (z. B. Modul 1 Einnahmen- und Ausgabendaten, Modul 2 Angaben zur Bedarfsgemeinschaft, Modul 3 Personendaten, Modul 4 Angaben zur Bedarfshöhe, Modul 5 Angaben zum Einkommen, Modul 6 Angaben zum Vermögen, usw. und u.a. auch Modul 14 Angaben zur Arbeitslosigkeit).

Gerade das Modul 14 enthält ausschließlich Angaben, die für die Leistungsgewährung und Betreuung nach SGB II völlig irrelevant sind, sondern die ausschließlich für die Zuordnung des Hilfeempfängers in der Arbeitslosenstatistik der BA gebraucht werden. Um die Leistungsgewährung und Betreuung aller SGB II-Hilfeempfänger in Erlangen in der Anfangsphase möglichst schnell in Gang zu setzen, haben sich die Mitarbeiter bei der Datenerhebung zu Beginn des Jahres bewusst auf die Eingabe der Daten konzentriert, die für die eigene Arbeit benötigt werden. Im Übrigen war speziell bei Modul 14 sehr lange unklar, welche Daten zu erheben sind – das entsprechende Einvernehmen zwischen BA und den kommunalen Spitzenverbänden über Inhalt und Umfang der im Modul 14 zu erhebenden Angaben ist erst im August 2005 erfolgt. Nach entsprechender Programmierung und Einspielung der neuen Softwareversion konnte dann von unseren Mitarbeitern erst nach der Sommerpause begonnen werden, die für das Modul 14 benötigten Daten nachzuerheben und nachzutragen.

Trotzdem hat die Stadt Erlangen seit Januar 2005 monatlich alle verfügbaren Daten pflichtgemäß an die BA abgeliefert. Bis zur Erzielung des Einvernehmens im August wurden die Angaben zur Arbeitslosigkeit dabei durch die Software automatisch mit Hilfe einer Umgehungslösung ermittelt (anhand der Bestandsdaten und der Verwendung bestimmter Ausschlusskriterien aus anderen Modu-

len) und an die BA weitergemeldet – die jedoch wiederum im Regelfall anstelle unserer Meldung ihre eigene Schätzung der Arbeitslosenzahl in der Stadt Erlangen in die offizielle Statistik aufnahm.

Seit Herbst 2005 ist nun klar, welche Angaben für die Arbeitslosenstatistik in Modul 14 zu erfassen sind. Bei der Einspielung neuer Updates unseres Softwareherstellers sind jedoch in letzter Zeit des öfteren Probleme aufgetreten. So sind z. B. nach wie vor umfangreiche händische Nacharbeiten erforderlich, weil die neue Softwareversion nicht immer automatisch alle vorhandenen Daten übernommen hat, bzw. an manchen Stellen bestimmte Datenangaben von sich aus automatisch verändert hat (derartige Probleme betrafen auch insbesondere das Modul 14). Aus diesen Gründen haben sich Sozialamt und GGFA entschlossen, im November und Dezember 2005 auf eine Übermittlung der Angaben des Moduls 14 an die BA zu verzichten, da der dort vorhandene Datenbestand nicht korrekt, bzw. nicht vollständig war.

Unabhängig davon hat jedoch jeden Monat eine Übermittlung der Module 1 bis 12 an die BA regelmäßig stattgefunden. Umso bedauerlicher war die stereotype und pauschale Aussage der BA der Öffentlichkeit gegenüber, die Stadt Erlangen habe „keine verwertbaren Daten geliefert“. Dadurch musste in der Öffentlichkeit der unzutreffende Eindruck entstehen, als ob die Stadt Erlangen nicht dazu in der Lage sei genaue Daten über ihren Bestand an Hilfeempfängern zu liefern. Tatsache ist, dass die Aussage der BA sich ausschließlich auf Angaben des Moduls 14 bezogen hat – dass die kurze Zeit oftmals bis zum monatlichen Meldezeitpunkt nicht ausreichend ist, um überraschend entdeckte Fehler einer neuen Softwareversion in allen Datensätzen zu korrigieren, sollte aber von der BA nicht so dargestellt werden, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck von Unfähigkeit entsteht. Im Übrigen wird zur Zeit der Abfassung dieses Berichts heftig daran gearbeitet, alle vorhandenen Datensätze so zu korrigieren und zu vervollständigen, dass bei der Januarmeldung 2006 auch die Angaben des Moduls 14 von der BA verwertet werden können.

9. Ausblick

Zusammenfassend kann nach dem Ablauf der ersten zwölf Monate für den Vollzug des SGB II in der Optionskommune Stadt Erlangen festgestellt werden, dass

- Sowohl die Leistungssachbearbeitung, wie auch Fallmanagement und Arbeitsvermittlung auf vollen Touren laufen, Anlaufprobleme in diesen Bereichen sind längst überwunden.
- Derzeit laufen die Abschlussarbeiten zur Abrechnung des ersten Haushaltsjahres gegenüber dem Bund. Da auch diese Aufgabe zum ersten Mal zu erledigen ist, detaillierte Vorgaben des Bundes jedoch weitgehend unterblieben sind, bemüht sich die Stadt Erlangen Form und Aufbau dieser Abrechnung möglichst eng mit den anderen 68 Optionskommunen abzustimmen.
- Während die fachliche und inhaltliche Planung der Eingliederungsaktivitäten für 2006 längst abgeschlossen ist und umgesetzt wird, steht die finanzielle Ausstattung der Optionskommune mit Bundesmitteln in 2006 – mit Ausnahme der 29,1%igen Bundesbeteiligung bei den Unterkunftskosten – noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Bundeshaushalts. Werden jedoch die Ansätze des vorliegenden Haushaltsentwurfs zugrundegelegt, so kann von einer einigermaßen auskömmlichen Finanzausstattung für 2006 ausgegangen werden.
- Für Mitte 2006 ist die Beratung und Beschlussfassung einer SGB II-Novelle im Bundestag in Berlin zu erwarten, mit der Verbesserungen und Korrekturen dieses Leistungsgesetzes geregelt werden sollen. In erster Linie wird es dabei wohl um die Umsetzung der einschlägigen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag gehen, insbesondere um die Neuregelung der Reha-Problematik und eventuell auch der Zuständigkeit für Aufstocker. Aus unserer Sicht wären jedoch noch weitere sinnvoll, z.B. bei der Zuständigkeit für Datenabgleich und Ordnungswidrigkeitenverfahren, flexiblere Möglichkeiten für den Weiterbezug während einer Ausbildung oder bei Existenzgründungen, mehr Flexibilität bei Sanktionen.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate Hartz IV in Erlangen lässt sich feststellen, dass die Optionsentscheidung zwar für Sozialamt und GGFA eine hohe Arbeitsbelastung mit sich gebracht hat. Andererseits ist diese Entscheidung aus Sicht der Verwaltung richtig gewesen, weil sie für alle Beteiligten vorteilhaft ist:

- Mehr Eigenverantwortung im Vollzug ohne strikte Bindung an BA-interne Regelungen und oft statistikdominierte Abläufe
- Mehr Eigenverantwortung in der Personalausstattung
- Mehr Freiheiten bei Einsatz und Planung der Eingliederungsinstrumente
- Intensivere Betreuung behinderter Kunden durch Access
- Ortsnähe im Kontakt zu Arbeitgebern
- Intensivere Einbindung allgemeiner kommunaler Belange
- Intensive Begleitung des Prozesses durch die Strategierunde unter Beteiligung von Fraktionen, Arbeitgebern und Gewerkschaften

III. Kopie Amt 50 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Kopie Ref. V und Amt 501

V. Kopie GGFA/Herrn Müller zur Kenntnis

VI. Kopie Amt 50 zum Vorgang